



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

28. September 2015

Nr. 4/2015

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage: Studienplan und Modulverzeichnis	5
2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen	6
Anlage 1 – Zeugnis	15
Anlage 2 – Masterurkunde	16
Anlage 3 – Diploma Supplement	17

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 9. Juli 2015 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung am 10. Juni 2015 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 9. Juli 2015 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Zulassung zum Studium
§ 4	Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Inhalte des Studiums
§ 7	Studienberatung
§ 8	Gleichstellungsbestimmung
§ 9	Inkrafttreten

Anlage:

Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im konsekutiven, stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

§ 2 Ziele des Studiums

Das stärker anwendungsorientierte Studium im Masterstudiengang Public Management & Governance baut inhaltlich auf dem 7-semesterigen Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management an der Hochschule Nordhausen oder äquivalenten einschlägigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen auf. Es vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden von Public Management und Public Governance. Die Absolventen des Masterstudiengangs sollen insbesondere

- Effizienz, Effektivität und Legitimität des Handelns von Staat und Verwaltung beurteilen können,
- Steuerungsmodi in Organisationen und Netzwerken erkennen, hinsichtlich ihrer Wirkungen analysieren und zielorientiert weiterentwickeln können,
- Rechtsvorbereitungs- und Verwaltungsprozesse effizient sowie anspruchs- und interessen-gruppengerecht gestalten und steuern können und
- Führungs- und Beratungsaufgaben in öffentlichen Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen wahrnehmen können.

Absolventen des Masterstudiengangs zeichnen sich durch Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik des Faches ebenso aus wie durch theoretisch-analytische Fähigkeiten und intellektuelle und soziale Kompetenzen.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen für Studienanfänger sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Public Management & Governance sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dieser regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerber.

(4) Zugelassen werden Bewerber mit qualifiziertem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit Zugang zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Umfang von mindestens 210 ECTS-Credits und einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums. Der Bachelorstudiengang „Öffentliche Betriebswirtschaft/

Public Management“ der Hochschule Nordhausen ist ein solcher Studiengang.

(5) Absolventen mit qualifiziertem Abschluss eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden wirtschafts-, verwaltungs-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die zur Erreichung von 210 ECTS-Credits fehlenden Module aus Bachelorstudiengängen bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest.

(6) Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn das Studium mit dem ECTS-Grade „B“ oder besser abgeschlossen wurde oder der Bewerber anders nachweisen kann, dass er zu den besten 35 % der Absolventen seines Studiengangs gehört; dient als Nachweis eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend des ECTS Users‘ Guide wird zur Ermittlung der Zwischennote, bis zu der von der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen des Studiengangs auszugehen ist, unter der Annahme der Gleichverteilung der Zwischennoten innerhalb einer Notenklasse linear interpoliert. Ein qualifizierter Studienabschluss liegt auch vor, wenn das Studium mit der Gesamtnote 2,2 oder besser abgeschlossen wurde; liegt der Gesamtnote nicht das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang an der Hochschule Nordhausen geltende Notensystem zugrunde, erfolgt eine Umrechnung der Gesamtnote in dieses Notensystem.

(7) Ist der Nachweis des Studienabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht möglich, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis über den Studienabschluss binnen einer festzusetzenden Frist geführt wird.

(8) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), dem bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zugangsvoraussetzung.

(9) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das Absolventen einer

Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht haben sollen.

(10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 4, 5 und 8 entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei entscheidet er auch über die Auflagen gemäß Absatz 5. Er erteilt weitere Auflagen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

(11) Wird ein Modul aus einem anderen Studiengang nachgeholt, gelten hierfür die Bestimmungen der Prüfungsordnung dieses anderen Studiengangs. Über die erbrachten Leistungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester. Das Studienvolumen umfasst 46 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 90 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Jedes Modul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig zu absolvieren. Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan (Anlage) angegebenen Form statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrkapazität dies zulässt.

(3) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz:

a) Vorlesung (V): In dieser werden für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.

b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h.

anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.

- c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.
- d) Projektstudium (P): In diesem werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich erstellt.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 6 Inhalte des Studiums

- (1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Module 01 bis 09 sind Pflichtmodule. Die Module W1 bis W3 sind Wahlpflichtmodule.
- (3) Statt eines Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 ECTS-Credits können zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 3 ECTS-Credits absolviert werden. Wahlpflichtmodul kann auch ein Projektseminar oder die Anfertigung einer kleinen Studienarbeit (3 ECTS-Credits), einer großen Studienarbeit (6 ECTS-Credits) oder einer anderen Hausarbeit sein. Als Wahlpflichtmodule werden in jedem Semester Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits angeboten.

§ 7 Studienberatung

Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 9. Juli 2015

Der Präsident
Hochschule
Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich
Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Anlage: Studienplan und Modulverzeichnis

Nachfolgender Studienplan unterstellt den empfohlenen Studienbeginn zum Sommersemester, zum Wintersemester sind das erste und das zweite Semester vertauscht.

Nr.	Modul	ECTS-Credits			Lehrveranstaltung(en) → [Tätigkeit]	Art ¹⁾	Semesterwochenstunden		
		1	2	3			1	2	3
Pflichtmodule									
01	Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6			Kostenrechnungssysteme Controlling öffentlicher Einrichtungen	V/Ü V/Ü	2 2		
02	Prozessmanagement	6			Prozessmanagement	V/Ü	4		
03	Verwaltungsmarketing		6		Verwaltungsmarketing	S		4	
04	Organisationaler Wandel	6			Organisationaler Wandel	S	4		
05	Regelungswissenschaft	6			Regelungswissenschaft	V/S	4		
06	Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze		6		Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze	S		4	
07	Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze		6		Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze	V/Ü		4	
08	Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung		6		Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	S/Ü		4	
09	Masterarbeit und Kolloquium			24	Masterseminar → [Verfassen der Masterarbeit]	S			2
Wahlpflichtmodule									
W1	Wahlpflichtmodul 1 ²⁾	6			Wahlpflichtmodul 1 ³⁾	modul- abhängig	4		
W2	Wahlpflichtmodul 2 ²⁾		6		Wahlpflichtmodul 2 ³⁾	modul- abhängig		4	
W3	Wahlpflichtmodul 3 ²⁾			6	Wahlpflichtmodul 3 ³⁾	modul- abhängig			4
Summe		30	30	30			20	20	6

¹⁾ V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Projektstudium

²⁾ Alternativ können zwei Wahlpflichtmodule zu je 3 ECTS-Credits gewählt werden.

³⁾ Je nach Wahlpflichtmodul kann der Umfang der Semesterwochenstunden abweichen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 10. Juni 2015 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 9. Juli 2015 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Masterprüfung
§ 3	Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 4	Leistungspunktsystem und Module
§ 5	Prüfungsaufbau und -termine
§ 6	Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits
§ 7	Prüfungsvoraussetzungen
§ 8	Prüfungsleistungen
§ 9	Klausurarbeit
§ 10	Prüfungsgespräch
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Kolloquium
§ 13	Zusatzmodule
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16	Bestehen und Nichtbestehen
§ 17	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 19	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
§ 20	Prüfungsausschuss
§ 21	Prüfer und Beisitzer
§ 22	Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24	Gleichstellungsbestimmung
§ 25	Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 – Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 2 – Masterurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im konsekutiven, stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss im Masterstudiengang Public Management & Governance mit dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt. Mit der Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Verständnis für die Zusammenhänge seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester. Das Studienvolumen umfasst 46 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 90 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

§ 4

Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen

abzulegen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung.

§ 5

Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Module 01 bis 08 und W1 bis W3 sowie Masterarbeit und Kolloquium (Modul 09).

(2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; bei Seminaren kann die regelmäßige Teilnahme (in der Regel mindestens 80% Anwesenheit) Prüfungsvorleistung sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(3) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 6

Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits

(1) Sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens 45 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben,

c) Zeiten, die bei planmäßigem Studienverlauf erforderlich sind, um Auflagen zu erfüllen, die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium erteilt wurden.

(4) Die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Studium im Masterstudiengang Public Management & Governance zugelassen ist, an der Hochschule Nordhausen eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Studierende anderer Masterstudiengänge können an Prüfungen des Masterstudiengangs Public Management & Governance nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten teilnehmen.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht. Eine Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen; für diese gelten die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 9 und die §§ 9 und 10 entsprechend.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
 1. Klausurarbeit (§ 9),
 2. wissenschaftliche Hausarbeit, Protokoll, Bericht,

Konzept, Regelungsentwurf und Rezension,
3. Masterarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
1. Prüfungsgespräch (§ 10),
 2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Moderation, aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung,
 3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Für jedes Modul wird die Art der im Rahmen der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Teilleistungen und von Prüfungsvorleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen dürfen insgesamt nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein; der Prüfungsausschuss kann fachlich begründete Ausnahmen zulassen. In dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum ist im Rahmen jeder Modulprüfung höchstens eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(5) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht in der festgelegten Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat der

Kandidat folgende von ihm unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Wird die Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht, hat sich die Erklärung abweichend von Satz 3 auf den Beitrag des Kandidaten zu beziehen. Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 21) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 2, soweit sie während einer Lehrveranstaltung erbracht werden.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 24 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben und die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium erteilten Auflagen erfüllt hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer nach § 21 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche

äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; jedem Exemplar ist ein Datenträger (CD-ROM) beizufügen, auf dem die Masterarbeit in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version gespeichert ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrender an der Hochschule Nordhausen sein. Einer der Prüfer muss Professor sein. Bei der Bewertung kann der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Masterarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Masterarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem das Masterstudium abgeschlossen wird, über die zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbringen und Modulprüfungen absolvieren (zusätzliche Leistungen).

(2) Soweit ein Studierender zu einer an der Hochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.

(3) Als zusätzliche Leistungen gelten nur solche, die der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums erbracht oder gegenüber dem Prüfungssamt als solche erklärt hat.

(4) Hat ein Kandidat mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen als zum Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, obliegt es seiner Entscheidung, welche dieser Module zusätzliche Leistungen darstellen.

(5) Eine zusätzliche Leistung wird auf gesonderten Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits ausgewiesen

a) auf dem Masterzeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang handelt,

b) auf einem gesonderten Zeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Bachelorstudiengang handelt, gegebenenfalls zusammen mit den Leistungen aus Bachelorstudiengängen, die nach § 3 Abs. 5 oder § 3 Abs. 10 der Studienordnung nachzuholen waren.

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen zusammen, erfolgt eine Gesamtbewertung der Teilleistungen. Noten für die einzelnen Teilleistungen werden nicht festgesetzt.

(2) Für die bestandenen Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Masterarbeit mit 22 und die Note des Kolloquiums mit 5 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei werden die Noten der Modulprüfungen der Module 01 bis 08 und W1 bis W3 jeweils zu 2/30 und die Note von Masterarbeit und Kolloquium zu 8/30 eingerechnet. Wurden statt eines Wahlpflichtmoduls zwei Wahlpflichtmodule mit insgesamt gleicher Anzahl an ECTS-Credits absolviert, werden beide Wahlpflichtmodule zu je 1/30 eingerechnet.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10 %	A – excellent
gehört zu den nächsten 25 %	B – very good
gehört zu den nächsten 30 %	C – good
gehört zu den nächsten 25 %	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10 %	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zur vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Täuschungsversuch. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten

des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 17 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine erforderliche Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit und ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzt, sind alle Teilleistungen zu wiederholen.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede

hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang Public Management & Governance erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Masterarbeit und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Wer die Masterprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Masterarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Hochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Masterurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 3).

§ 20 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professoren und ein Studierender als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 21 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 5 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Einem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen einer Modulprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gutachten und das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 24

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 9. Juli 2015

Der Präsident

Der Dekan

Hochschule
Nordhausen

Fachbereich
Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)
 geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
 hat die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang

Public Management & Governance

mit der Gesamtnote (.....) bestanden.

Pflichtmodule	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	1/15 (.....)	6
Prozessmanagement	1/15 (.....)	6
Verwaltungsmarketing	1/15 (.....)	6
Organisationaler Wandel	1/15 (.....)	6
Regelungswissenschaft	1/15 (.....)	6
Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze	1/15 (.....)	6
Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze	1/15 (.....)	6
Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	1/15 (.....)	6
Wahlpflichtmodule	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
[Wahlpflichtmodul 1]	1/15 (.....)	6
[Wahlpflichtmodul 2]	1/15 (.....)	6
[Wahlpflichtmodul 3a]	1/30 (.....)	3
[Wahlpflichtmodul 3b]	1/30 (.....)	3
Masterarbeit und Kolloquium	4/15 (.....)	24

Die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

.....

Umfang vorgenannter Pflichtleistungen: 90 ECTS-Credits

Zusätzliche Leistungen

.....

..... (.....)

...

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Mark Fudalla
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
 Dekan des Fachbereichs Wirtschafts-
 und Sozialwissenschaften

MASTERURKUNDE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/er die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang

Public Management & Governance

am (Datum) erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

<Name>

1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Public Management & Governance

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Type and Control

University of Applied Sciences
State Institution

Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

<p>3.1 Level Graduate/second degree, application oriented, with Master degree thesis</p>	<p>Niveau Zweiter akademischer Abschluss, anwendungsorientiert, mit Masterarbeit</p>
<p>3.2 Official Length of Programme One and a half year (3 semesters) 90 ECTS credits</p>	<p>Regelstudienzeit Eineinhalb Jahre (3 Semester) 90 ECTS-Credits</p>
<p>3.3 Access Requirements Bachelor degree in Public Management, three an a half year, 210 ECTS credits or other first degree with 180 ECTS credits in suitable economic, administrative, legal or social sciences programmes and additional courses with 30 ECTS credits The admission to the programme requires ad least ECTS grade B or 2.5 or above.</p>	<p>Zugangsvoraussetzung(en) Bachelorabschluss in Public Management, 3½ Jahre, 210 ECTS-Credits oder anderer geeigneter verwaltungs-, wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlicher Studienabschluss mit 180 ECTS-Credits und zusätzliche Kurse mit 30 ECTS-Credits Die Zulassung zum Studium setzt eine Gesamtnote von mindestens gut (2,5 und besser) oder ECTS-Grade B voraus.</p>

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

<p>4.1 Mode of Study Full-time</p>	<p>Studienform Vollzeit</p>
<p>4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile The programme is based consecutively on suitable economic, administrative, legal or social sciences programmes. It imparts in-depth, scientific and professional qualification knowledge in the theory, empiricism and methods of public management and public governance. Graduates of the Master programme should in particular be able: a) to evaluate the efficiency, effectiveness and legitimacy of the actions of government and administration, b) to identify control modes in organisations and networks, analyse them with regard to their effects and further develop them goal-orientedly, c) to arrange and operate law preparation and administrative processes efficiently and suitable for stakeholders as well as d) to administer executive and consulting functions in public administrations and non-profit organisations.</p>	<p>Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil Der Studiengang baut konsekutiv auf geeignete wirtschafts-, verwaltungs-, rechts- oder sozialwissenschaftliche Studiengänge auf. Er vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden von Public Management und Public Governance. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sollen insbesondere a) Effizienz, Effektivität und Legitimität des Handelns von Staat und Verwaltung beurteilen können, b) Steuerungsmodi in Organisationen und Netzwerken erkennen, hinsichtlich ihrer Wirkungen analysieren und zielorientiert weiterentwickeln können, c) Rechtsvorbereitungs- und Verwaltungsprozesse effizient sowie anspruchs- und interessengruppengerecht gestalten und steuern können und d) Führungs- und Beratungsaufgaben in öffentlichen Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen wahrnehmen können.</p>
<p>4.3 Programme Details See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.</p>	<p>Einzelheiten zum Studiengang Siehe „Prüfungszeugnis“.</p>

4.4 Grading Scheme

Very good	1.0 – 1.5
Good	1.6 – 2.5
Satisfactory	2.6 – 3.5
Sufficient	3.6 – 4.0
Insufficient/Fail	5.0

For more detailed information see Sec. 8.6

ECTS grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4,0

4.5 Overall Classification

<Gesamtnote>

Leistungsbewertung/Notensystem

Sehr gut	1,0 – 1,5
Gut	1,6 – 2,5
Befriedigend	2,6 – 3,5
Ausreichend	3,6 – 4,0
Mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4,0

Gesamtnote

<Gesamtnote>

5. FUNCTION OF THE QUALIFIKATION / STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Access to Further Study**

The "Master of Arts (M.A.)" degree qualifies holder to apply for admission for doctoral work (thesis research).

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss "Master of Arts (M.A.)" qualifiziert seinen Inhaber zur Promotion.

5.2 Professional Status

The "Master of Arts (M.A.)" degree in Public Management & Governance entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded, e.g. Public Administration and Local Government, Semi-Public Organisations, Institutions of Education, Social and Culture Organisations, Politics and the Media.

The "Master of Arts (M.A.)" degree in Public Management & Governance simultaneously gives access to the senior civil service.

Beruflicher Status

Der Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ in Public Management & Governance befähigt seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, zum Beispiel Öffentliche Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, halbstaatliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, soziale und kulturelle Organisationen, die Politik und die Medien.

Mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ in Public Management & Governance wird zugleich der Zugang zum höheren Dienst eröffnet.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.hs-nordhausen.de

General information: See Sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen: Siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

(1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of <date> / vom <Datum>

(2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>

(3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Certification Date: <date>

<Official Stamp/Seal>

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Datum der Zertifizierung: <Datum>

Chairman Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM /
INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹**

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

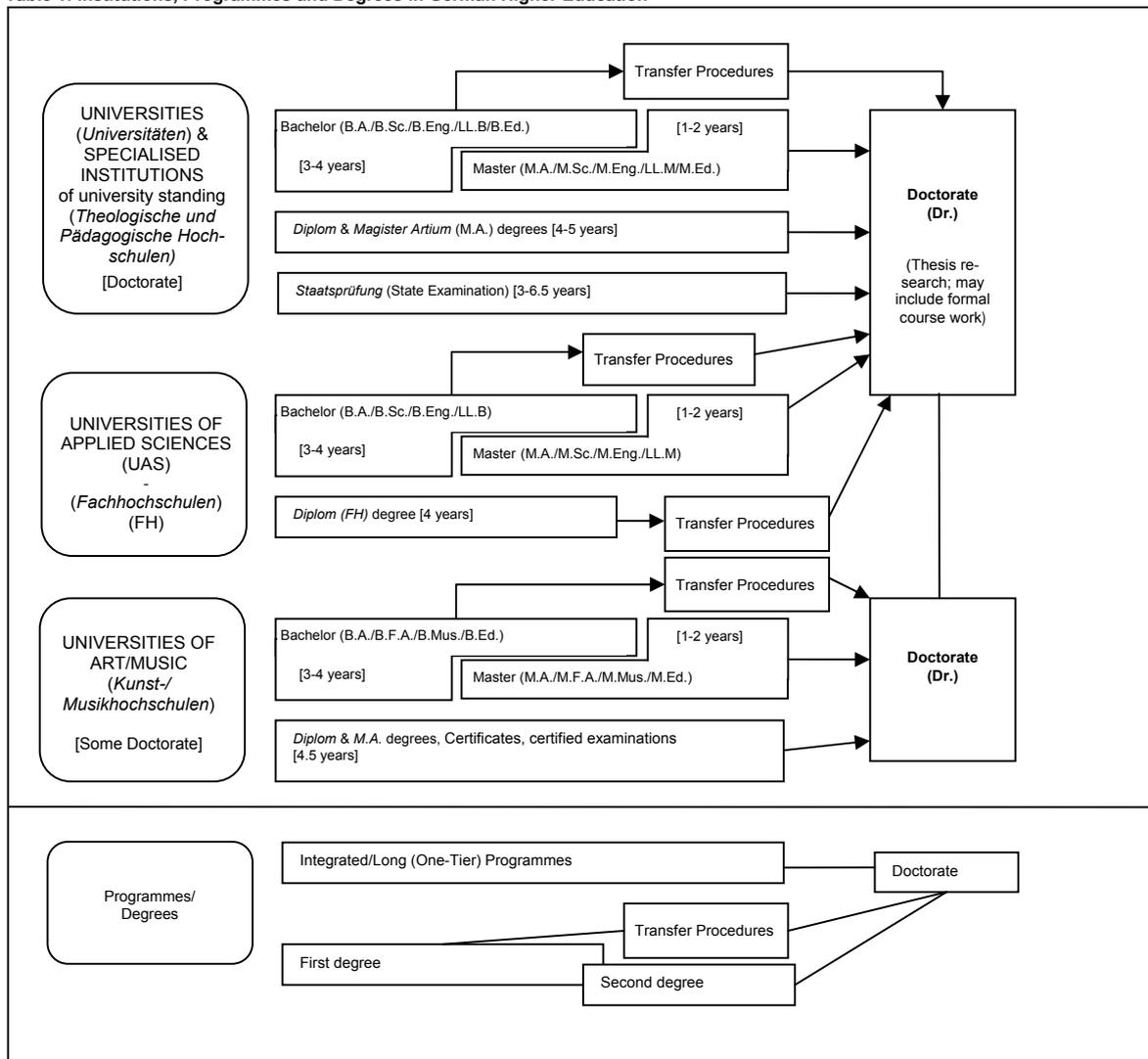
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five level numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sei (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). designations of grades may vary in some cases and for doctorates.

In addition institutions partly already use ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allg. Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling all admission to all higher educational studies. Specialized variants *gebundene Hochschulreife* allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *hochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-sonder-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference] Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes, study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to the purpose of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions. They only exist in some of the *Länder*. They offer education programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accredited Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2005 amended on 04.02.2010).
- 5 "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force on 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the ratification of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.

